



# Fischereirecht

### Allgemeinverfügung

über die Ausweisung von Stränden zur Ausübung des Angelsports  
im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft

Erlaß der Nationalparkverwaltung vom 19. November 1996, Amtsblatt des Landkreises  
Rügen 1996 Nr. 41; Kreisblatt des Landkreises Nordvorpommern 1997 Nr. 1

1. Zwecks Ermöglichung des Angelsportes werden die in der Schutzzone II des Nationalparkes gelegenen, unter Nr. 2 näher aufgeführten Strände als Angelstrände im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 17 der Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (GBl., Sonderdruck Nr. 1466) ausgewiesen.

2. Die Ausweisung gilt für folgende Strände:

- a) innerhalb der Schutzzone I gelegener Strand des Westdarß, südlich begrenzt durch die Nationalparkgrenze, nördlich begrenzt durch die Mündung des Müllergrabens;
- b) innerhalb der Schutzzone II gelegener Nordstrand der Gemeinde Zingst, westlich begrenzt durch die Nationalparkgrenze, östlich begrenzt durch den zum Strand auslaufenden Wiecker Weg;
- c) begehbares Ufer des Prerow-Stromes, nordöstlich zwischen Prerow und Schöpfwerk Freesenbruch, südwestlich zwischen Prerow und 100 m stromab der Zuwegung südlich des Lychensees;
- d) der in der Schutzzone II gelegene Weststrand der Insel Hiddensee, südlich begrenzt durch die Grenzlinie der Schutzzone I, nördlich begrenzt durch die Enklavengrenze Vitte/Kloster;
- e) schifffreie Bereiche des Westufers der Insel Ummanz, südlich begrenzt durch die Enklavengrenze, nördlich begrenzt durch Uferabschnitt in Höhe Markow;
- f) Gemeinden - schifffreie Ufer in den Ortslagen:  
Born (Kaasenrinne bis Bliesenrade),  
Wieck (Schöpfwerk Bliesenrader Moor bis Fastbültenhaken),  
Prerow,  
Zingst (am Timmort, Höhe Nordspitze Brunstwerder bis Grabenauslauf Kläranlage, Angelstellen am Boddenblick und an der Ablage Müggenburg, Uferbereich an Zuwegung Dorfstraße Sundische Wiese nach Osten bis Beginn Schutzzone I),  
Klausdorf,  
Ummanz/Waase,  
Schaprode,  
Neuendorf (Hiddensee), Kloster - Vitte;
- g) Uferbereiche innerhalb der Begrenzung der von den zuständigen Behörden festgesetzten Häfen und Anlegestellen.

3. Die ausgewiesenen Strandbereiche sind mit Ausnahme der unter Nummer 2 Buchstabe g genannten Uferbereiche in der anliegenden Übersichtskarte (M 1 : 50 000) durch Schraffur gekennzeichnet.\*

4. Diese Allgemeinverfügung berührt gesetzliche Bestimmungen nicht. An nicht unter Nummer 2 genannten Stränden des Nationalparkes sind daher für die Ausübung des Angelsportes weiterhin behördliche Genehmigungen oder Befreiungen, etwa nach Naturschutz- oder Fischereirecht, erforderlich. Deren Einholung ist ausschließlich Sache des Betroffenen.

\* Anmerkung der Redaktion

Die Übersichtskarte liegt in der NP-Verwaltung aus. Die Angelstrände wurden als Skizze auch in Abbildung 2 (Umschlagseite) dieser Broschüre dargestellt.

## Verordnung über die Erteilung der Fischereischeine und die Erhebung der Fischereiabgabe

(Fischereischeinverordnung - FSchVO M-V)

vom 11. August 2005 (GVOBl. M-V S. 419)

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153) verordnet das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei:

### § 1

#### Erteilung und Anerkennung von Fischereischeinen

(1) Der Fischereischein wird auf Antrag und nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, auf Lebenszeit erteilt. Er ist mit einem Lichtbild aus dem Jahr der Antragstellung zu versehen. Ist die Identität des Ausweisinhabers nicht mehr feststellbar, ist der Fischereischein durch einen neuen zu ersetzen.

(2) Fischereischeine anderer Bundesländer können gegen einen Fischereischein des Landes Mecklenburg-Vorpommern umgetauscht werden, wenn die Anforderungen an die Fischereischeinprüfung eines anderen Bundeslandes mit denen in Mecklenburg-Vorpommern vergleichbar sind. Hierüber entscheidet die obere Fischereibehörde.

(3) Der zeitlich befristete Fischereischein (Touristen-Fischereischein) wird auf Antrag und nach dem Muster der Anlage 2, die Bestandteil dieser Verordnung ist, erteilt. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, sich die für den Fischfang erforderlichen Kenntnisse anzuzeigen und nach Maßgabe der von der oberen Fischereibehörde herausgegebenen Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in Mecklenburg-Vorpommern“ anzuwenden. Die Broschüre wird zusammen mit dem zeitlich befristeten Fischereischein ausgehändigt. Der zeitlich befristete Fischereischein darf nur einmal je Kalenderjahr und nur für die Dauer von bis zu 28 aufeinander folgenden Tagen erteilt werden. § 7 Absätze 4 bis 6 LFischG finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Vordrucke der Fischereischeine nach Absatz 1 und 3 sowie die Broschüre „Der zeitlich befristete Fischereischein in Mecklenburg-Vorpommern“ sind durch die Erteilungsbehörden gegen Kostenerstattung von der oberen Fischereibehörde zu beziehen.

### § 2

#### Fischereiabgabe

(1) Die Fischereiabgabe beträgt 6 Euro je angefangenem Kalenderjahr.

(2) Die Fischereiabgabe wird durch die Ausgabe von Abgabemarken, die von der oberen Fischereibehörde ausgegeben werden, erhoben.

(3) Das jährliche Abgabeaufkommen nach Absatz 2 ist nach Abzug des anteiligen Einbehaltes von 0,80 Euro je Fischereiabgabe nach Absatz 1 von den Ausgabebehörden bis zum 31. Januar des Folgejahres an das Land abzuführen.

(4) Für die Erteilung des zeitlich befristeten Fischereischeines ist ein Betrag in Höhe von 20,00 Euro zu zahlen. Dieser Betrag beinhaltet

1. die Verwaltungsgebühren von 7,70 Euro
2. die Fischereiabgabe von 6 Euro
3. Entgelte für die Erstellung sowie den Erwerb des Vordruckes und der Broschüre von insgesamt 1,50 Euro sowie
4. eine gesonderte Abgabe für den Touristenfischereischein von 4,80 Euro.

Die in § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Landesverwaltungs-kostengesetzes bezeichneten Auslagen sind mit der Gebühr nach Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 abgegolten.

Der Betrag nach Satz 1 abzüglich der Verwaltungsgebühren, der entstandenen Entgelte für den Erwerb des Vordruckes des zeitlich befristeten Fischereischeines und der Broschüre sowie des anteiligen Einbehaltes nach Absatz 3 an der Fischereiabgabe ist bis zum 31. Januar des Folgejahres an das Land abzuführen.

### § 3

#### Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Erteilung der Fischereischeine nach § 1 Abs. 1 sowie für die Ausgabe der Fischereiabgabemarken sind die obere Fischereibehörde, die Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Hat der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, so ist die Ordnungsbehörde zuständig, in deren Bezirk er den Fischfang überwiegend ausüben will.

(2) Für die Entziehung der Fischereischeine nach § 1 Abs. 1 ist die obere Fischereibehörde zuständig.

(3) Zuständig für die Erteilung und Entziehung der Fischereischeine nach § 1 Abs. 3 sowie für die Ausgabe der Fischereiabgabemarken sind die obere Fischereibehörde, die Bürgermeister der Städte und amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden. Bei Fischereischeinen, die von einem Amt für Landwirtschaft erteilt wurden, ist für die Entziehung die obere Fischereibehörde zuständig.

### § 4

#### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft und am 30. August 2010 außer Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den zeitlich befristeten Fischereischein vom 6. Juni 2005 (GVOBl. M-V S. 254) außer Kraft.

Anmerkung der Redaktion:

Auf die Abbildung der Muster der Fischereischeine in den Anlagen 1 und 2 wurde in dieser Broschüre verzichtet.

**Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Nationalpark  
Vorpommersche Boddenlandschaft**  
vom 7. August 2007 (GVOBl. M-V S. 313),  
geändert am 14. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 294)

Aufgrund des § 13 Abs. 2 sowie des § 22 Abs. 1 des Landesfischereigesetzes vom 13. April 2005 (GVOBl. M-V S. 153), das durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz:

**§ 1  
Verbote**

Im Nationalpark Vorpommersche Boddenlandschaft sind verboten:

1. die Ausübung der Fischerei mit Methoden, die über diejenigen der passiven Fischerei (Reuse, Stellnetz, Langleine, Handangel) hinausgehen, sofern es sich nicht um Fischerei mit der Besteckzeese zum Fang von Köderfischen im Rahmen der Langleinenfischerei für den Eigenbedarf handelt,
2. die Ausübung der Fischerei mit der Handangel und mit den nach § 17 Abs. 1 der Küstenfischereiverordnung vom 28. November 2006 (GVOBl. M-V S. 843) zugelassenen Fanggeräten in Gebieten, in denen ein Befahrensverbot gemäß § 4 Abs. 2 der Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Juni 1997 (BGBl. I S. 1542) besteht, soweit das Nationalparkamt Vorpommern das Gebiet nicht als Angelgebiet ausgewiesen hat,
3. die Ausübung der Fischerei innerhalb des in § 14 Abs. 1 Nr. 7 der Küstenfischereiverordnung aufgeführten Fischereibezirks durch die in § 17 Abs. 1 der Küstenfischereiverordnung genannten Personen, soweit sie vorher in diesem Gebiet nicht mindestens fünf Jahre als Erwerbsfischer tätig gewesen sind,
4. das Anlegen von Muschelkulturen und die gewerbliche Muschel- oder Wattwurmwerbung sowie
5. Angelfahrten zu gewerblichen Zwecken.

**§ 2  
Genehmigungspflichtige Handlungen**

- (1) In der Schutzzone I bedarf jede Ausübung der Fischerei einschließlich der Hälterung von Fischen der Genehmigung, sofern sie nicht nach § 1 verboten ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller im Jahr vor Antragstellung in der Schutzzone I als Haupterwerbsfischer tätig war und das Einvernehmen nach Absatz 3 hergestellt ist.
- (2) Der Genehmigung bedürfen ferner
  1. die Errichtung oder der Betrieb stationärer Einrichtungen zur Aufzucht von Fischen,
  2. Besatzmaßnahmen und

3. die Fischerei mit der Besteckzeese zum Fang von Köderfischen im Rahmen der Langleinenfischerei für den Eigenbedarf.

(3) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden vom Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei im Einvernehmen mit dem Nationalparkamt Vorpommern erteilt. Das Einvernehmen ist zu erteilen, wenn die beantragte Maßnahme mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang steht.

**§ 3  
Geltungsdauer der Genehmigung**

- (1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 werden für die Dauer von zwei Jahren erteilt.
- (2) Erteilte Genehmigungen gelten im Falle einer Betriebsübernahme auch für den Übernehmenden, wenn dieser Ehegatte, Kind oder Enkelkind des Rechtsvorgängers ist.

**§ 4  
Ausnahmen**

Von dem Verbot des § 1 Nr. 5 kann das Nationalparkamt im Benehmen mit dem Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei für die Schutzzone II für Unternehmen, die in dem Gebiet bis zum 30. August 2007 Angelfahrten zu gewerblichen Zwecken ausgeübt haben, auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Einklang steht.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 32 des Landesfischereigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 1 zuwiderhandelt oder
2. ohne Genehmigung entgegen
  - a) § 2 Abs. 1 in der Schutzzone I die Fischerei ausübt oder Fische hält oder
  - b) § 2 Abs. 2 stationäre Einrichtungen zur Aufzucht von Fischen errichtet oder betreibt, Besatzmaßnahmen durchführt oder die Fischerei mit der Besteckzeese zum Fang von Köderfischen im Rahmen der Langleinenfischerei für den Eigenbedarf ausübt.

**§ 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

## Adressen

### Adressen der Behörden und Verbände

#### *Oberste Fischereibehörde*

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucher-  
schutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Fischereireferat Tel.: 0385 / 588-0  
19048 Schwerin

#### *Obere Fischereibehörde*

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit  
und Fischerei M-V Post: PF 102064, 18003 Rostock  
Abt. Fischerei und Fischwirtschaft Tel.: 0381 / 4035-0 Fax: -730  
Justus-von-Liebig Weg 2 www.lalif.de  
18059 Rostock email: abt.fischerei@lalif.mvnet.de

#### *Fischereiaufsichtsstationen der oberen Fischereibehörde:*

23966 Wismar, Alter Holzhafen 3	Tel.: 03841 / 282988
18119 Warnemünde, Am Bahnhof 1 d	Tel.: 0381/ 51227
18356 Barth, Hafenstraße 28	Tel.: 038231 / 82751
18439 Stralsund, Querkanal 6	Tel.: 03831 / 293262
18556 Wiek, Hauptstraße 30	Tel.: 038391 / 238
18546 Sassnitz, Hafenstraße 12 f	Tel.: 038392 / 35049
18581 Lauterbach, Chausseestraße 15	Tel.: 038301 / 468
17440 Freest, Dorfstraße 29	Tel.: 038370 / 20327
17373 Ueckermünde, Altes Bollwerk 1	Tel.: 039771 / 22700

#### *Landesforschungsanstalt für Landwirtschaft und Fischerei*

Institut für Fischerei  
Fischerweg 408 email: iff@ifa.mvnet.de  
18069 Rostock Tel.: 0381 / 8113400

#### *Landesanglerverband M-V e. V.*

Siedlung 18a www.lav-mv.de  
19065 Görslow email: lav-mv@t-onlinde.de  
Tel.: 03860 / 56030

#### *Deutscher Anglerverband M-V e. V.*

c/o Herr W. Schoknecht  
18209 Wittenbeck, Str.zur Kühlung 21b Tel.: 0151 / 11746834

#### *Landesverband der Binnenfischer M-V e. V.*

Eldenholz 42 email: info@mueritzfischer.de  
17192 Waren (Müritz) Tel.: 03991 / 15340

#### *Landesverband der Kutter- und Küstenfischer M-V e. V.*

Hafenstraße 12 f email: lvkk-mv@t-online.de  
18546 Sassnitz Tel.: 038392 / 66486

#### *Hansestadt Rostock*

Hafen- und Seemannsamt  
Am Seehafen 2 Postanschrift: PF 481046, 18132 Rostock  
18147 Rostock Tel.: 0381 / 3818703

#### *Fischereischutzverein M-V e. V.*

PF 102064 Tel.: 0381 / 4035721  
18003 Rostock Fax: 0381 / 4035730

*Die Adressen der Fischereischeinbehörden (Ämter und amtsfreien Gemeinden) können im Internet auf der Seite der oberen Fischereibehörde unter [www.lalif.de](http://www.lalif.de) > Fischerei > Behörden und Verbände als pdf-datei herunter geladen werden.*